



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Kantonales Sozialamt
Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

An die Sozialkommissionen und die regionalen Sozialdienste, ORS und Caritas sowie die spezialisierten Sozialdienste

Service de l'action sociale SASoc
Kantonales Sozialamt KSA

Aide sociale
Sozialhilfe

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 92, F +41 26 305 29 85
www.fr.ch/ksa

—
E-Mail: sasoc@fr.ch
Postkonto: 17-1539-1 (kantonaler Finanzdienst)
IBAN: CH89 0900 0000 1700 1539 1
Dossier-Nr.: JCS/DA

Freiburg, 27. Juni 2018

Umsetzung von Artikel 121a BV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Dezember 2016 hat das Bundesparlament die Revision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz; AuG) zur Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung (BV) verabschiedet. Diese Revision führt zu Änderungen in der Sozialhilfe, die am 1. Juli 2018 in Kraft treten.

In der Beilage finden Sie die Informationsunterlagen zu diesen Änderungen, wobei wir Sie insbesondere auf folgende Punkte hinweisen möchten:

Der neue Artikel 61a AuG regelt den Anspruch auf Sozialhilfe bei unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses für Personen mit Ausweis L oder B EU/EFTA. Inhaberinnen und Inhaber dieser Ausweise verlieren ihren Anspruch auf Sozialhilfe, wenn sie *vor* Ablauf der ersten zwölf Monate ihres Aufenthalts in der Schweiz ihre Arbeit verlieren. Ihr Aufenthaltsrecht erlischt seinerseits sechs Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder – bei Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung – mit dem Ende der Entschädigung.

Im Fall eines Arbeitsverlustes *nach* den ersten zwölf Monaten des Aufenthalts in der Schweiz erlischt das Aufenthaltsrecht ebenfalls sechs Monate nach der unfreiwilligen Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder sechs Monate nach dem Ende der Entschädigung. Im Zeitraum von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Erlöschen des Aufenthaltsrechts bleibt der Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe jedoch erhalten.

Diese neuen Bestimmungen gelten allerdings nicht für Personen, die ihre Arbeit aufgrund vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Invalidität verlieren.

Des Weiteren sieht der neue Artikel 29a AuG Folgendes vor: «Ausländerinnen und Ausländer, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten, sowie deren Familienangehörige haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe.» Mit dieser neuen Bundesbestimmung sind Arbeitslose, die zur Stellensuche in die Schweiz gekommen sind, von der Sozialhilfe ausgeschlossen (gilt nicht für Nothilfe).

Schliesslich steht im neuen Artikel 53 Abs. 6 AuG: «Die kantonalen Sozialhilfebehörden melden stellenlose anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung.» Diese Meldepflicht gilt ausschliesslich für Personen, deren Arbeitsmarktfähigkeit erwiesen ist, soll heissen: Sie besitzen die (namentlich sprachlichen) Kompetenzen und die Ressourcen, die für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erforderlich sind.

Die Tabelle «Materielle Hilfe an Personen ausländischer Herkunft» (zu finden unter: [Link](#)) wurde entsprechend aktualisiert.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Jean-Claude Simonet
Amtsvorsteher

Beilagen

—
Bundesgesetz vom 16. Dezember 2016 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG), Änderung vom 16. Dezember 2016
Tabelle «Materielle Hilfe an Personen ausländischer Herkunft» mit Änderungen in Gelb

Kopie

—
Hugues Sautière, Amt für den Arbeitsmarkt
Patrick Pochon, Amt für Bevölkerung und Migration